

Rahmenordnung für die Weiterbildung zur/zum Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberaterin/berater



Mitgliedsverbände des DAKJEF:

- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (bke), Fürth
- Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. (DAJEB), München
- Evangelische Konferenz für Familien und Lebensberatung e.V. Fachverband für Psychologische Beratung und Supervision (EKFuL), Berlin
- Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Telefonseelsorge und Offene Tür e.V., Bonn
- PRO FAMILIA Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Frankfurt/Main

1. Zulassung zur Weiterbildung

1.1. Voraussetzungen

1.1.1. Erforderliche Voraussetzungen

Erforderliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung sind:

- In der Regel eine abgeschlossene Fachhochschul- bzw. Hochschulausbildung in den Studiengängen Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Theologie, Medizin, Jura oder ein gleichwertiges Studium. In begründeten Ausnahmefällen können Personen mit anderer Vorbildung zugelassen werden, wenn sie fundierte Erfahrungen im psychologischen oder beraterischen Bereich nachweisen können.
- Das Alter der/des Bewerberin/Bewerbers sollte nicht unter 25 und nicht über 50 Jahren liegen.
- Teilnahme an einem Zulassungsverfahren (s. 1.2.).

1.1.2. Weitere Voraussetzungen

Die einzelnen Verbände können weitere Voraussetzungen beschließen.

1.2. Zulassungsverfahren

1.2.1. Zweck des Zulassungsverfahrens

Zur Prüfung der persönlichen Eignung findet ein Zulassungsverfahren statt. Dabei werden insbesondere das Einfühlungsvermögen, die emotionale Belastbarkeit, die Selbstwahrnehmung, die Reflexionsfähigkeit, das sprachliche Ausdrucksvermögen und die soziale Lernfähigkeit berücksichtigt.

1.2.2. Zuständigkeit für das Zulassungsverfahren

Für das Zulassungsverfahren ist ein vom jeweiligen Verband autorisiertes Gremium zuständig.

1.2.3. Bestandteile des Zulassungsverfahrens

Jede/r Bewerber/in nimmt an mindestens zwei Einzelinterviews und mindestens zwei Gruppengesprächen teil.

1.2.4. Folgen der Nichtzulassung

Bei Nichtzulassung kann das Zulassungsverfahren, auch bei einem anderen Mitgliedsverband des DAK, frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

Jede/r Bewerber/in hat vor Beginn des Zulassungsverfahrens eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie/er in den letzten zwölf Monaten vor Beginn des Zulassungsverfahrens nicht bereits an einem Zulassungsverfahren teilgenommen hat, in dem sie/er nicht zur Weiterbildung zugelassen wurde.

1.2.5. Kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Weiterbildung

Auch bei Zulassung zur Weiterbildung besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem bestimmten Weiterbildungskurs bzw. auf eine Praktikumsstelle.

1.2.6. Weitere Regelungen

Die einzelnen Verbände regeln das Zulassungsverfahren näher.

2. Grundlagen der Weiterbildung

2.1. Konzept der Weiterbildung

Ausgehend von wissenschaftlich begründeten Methoden zur Beratung wurden im Rahmen der Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatung im Blick auf die zeitliche Begrenzung des Beratungsprozesses und auf die Aktualität des Beratungsanlasses aus der Praxis heraus eigene Vorgehensweisen und Konzepte entwickelt.

2.2. Bestandteile der Weiterbildung

Die Weiterbildung besteht aus:

- der theoretischen Weiterbildung und der berufsbezogenen Selbsterfahrung, die inhaltlich und organisatorisch in die Weiterbildung integriert ist (zusammen mindestens 350 Stunden (s. 5.5.), wobei
 - die theoretische Weiterbildung mindestens 300 Stunden (s. 5.5.) und
 - die berufsbezogene Selbsterfahrung mindestens 50 Stunden (s. 5.5.) umfassen muss;
- dem Praktikum
 - mit selbständig durchgeführten Beratungen (mindestens 150 Sitzungen bei mindestens zehn Fällen (Einzel- und Paarberatungen),
 - Anfertigung von Stundenprotokollen (mindestens 50),
 - Anfertigung von Falldarstellungen (mindestens zwei, davon mindestens eine Paarberatung und mindestens eine Einzelberatung},
 - Teilnahme an den Arbeitsabläufen der Beratungsstelle, insbesondere an den Teamsitzungen,
 - Supervision, die inhaltlich und organisatorisch in die Weiterbildung integriert ist (mindestens 70 Stunden (s. 5.5.) Einzel- und Gruppensupervisionen).

2.3. Theoretische Weiterbildung

In der theoretischen Weiterbildung wird Wissen aus verschiedenen Disziplinen vermittelt, erarbeitet und überprüft und im Hinblick auf die beraterische Praxis umgesetzt.

2.3.1. Schwerpunkte der theoretischen Weiterbildung:

- 2.3.1.1. Grundlagen, Ziele und Grenzen der Beratung,
- 2.3.1.2. Persönlichkeitsstrukturen (Entwicklung, Formen, Störungen),
- 2.3.1.3. Paarbeziehungen (Entwicklung, Formen, Konflikte),
- 2.3.1.4. Familien (Entwicklung, Formen, Konflikte),
- 2.3.1.5. Sexualität (Entwicklung, Formen, Konflikte),
- 2.3.1.6. Familienplanung und Schwangerschaft,
- 2.3.1.7. Diagnostik und Methodik der Beratung,
- 2.3.1.8. Dynamik der Berater-Klient-Beziehung
- 2.3.1.9. Reflexion ethischer Werte und Normen,
- 2.3.1.10. Vorstellung der wichtigsten Therapiemethoden.

2.3.2. Relevante Kapitel aus

- 2.3.2.1. der Psychiatrie und Psychopathologie,
- 2.3.2.2. der Psychosomatik,
- 2.3.2.3. dem Recht,
- 2.3.2.4. der Sozialpsychologie,
- 2.3.2.5. der Soziologie.
- 2.3.2.6. Die einzelnen Verbände können für ihre jeweiligen Weiterbildungskurse weitere relevante Kapitel benennen.

2.3.3. Didaktik

Die Theorievermittlung erfolgt durch Seminare und fallorientierte Gruppenarbeit mit dem Ziel, dass die Weiterbildungskandidat(innen) das methodische und fachliche Wissen in ihre persönliche Entwicklung und Reifung integrieren.

2.4. Die berufsbezogene Selbsterfahrung

Selbsterfahrung im Rahmen der Weiterbildung wird verstanden als kursbegleitende, berufsbezogene Selbsterfahrung. Sie findet in der Gruppe unter professioneller Leitung statt.

2.5. Das Praktikum

2.5.1. Die Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vorhandensein eines Teams, das den Standards des DAK entspricht;
- regelmäßige Teambesprechungen (mindestens 14-tägig, wobei in begründeten Ausnahmefällen der Abstand zwischen den Teamsitzungen bis zu vier Wochen betragen kann);
- Vorhandensein einer/eines Praktikumsanleiterin/anleiters;
- Möglichkeit, die erforderliche Anzahl von mindestens 150 Beratungssitzungen bei mindestens zehn Fällen (Einzel- und Paarberatungen) zuzuweisen.

2.5.2. Weitere Regelungen

Die einzelnen Verbände regeln das Praktikum näher.

2.6. Berücksichtigung der Kooperation mit Organisationen

Die Weiterbildung berücksichtigt die Kooperation mit anderen im Sozial- und Gesundheitswesen tätigen Organisationen und Personen.

2.7. Gegenstandskatalog

Lernziele, Inhalte und Methodik der Weiterbildung ergeben sich aus dem »Gegenstandskatalog zur Weiterbildung«, der Bestandteil der Rahmenordnung ist.

3. Prüfungen und Abschluss

3.1. Prüfungen

Es werden mindestens zwei Prüfungen durchgeführt:

3.1.1. die Zwischenprüfung

mit schriftlicher Arbeit und mündlicher Prüfung,

3.1.2. die Abschlussprüfung

mit schriftlicher Arbeit und dem Abschlusscolloquium,

3.2. Prüfer und Praktikumsanleiter

3.2.1. Prüfer

Als Prüfer/innen fungieren mindestens zwei vom jeweiligen Verband autorisierte Dozent(inn)en.

3.2.2. Praktikumsanleiter

Während der Weiterbildung und bei den Prüfungen ist die Stellungnahme der/des Praktikumsanleiterin/anleiters angemessen zu berücksichtigen. Die einzelnen Verbände regeln die Vorgehensweise näher.

3.3. Zertifikat

3.3.1. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch ein Zertifikat bestätigt.

3.3.2. Dieses Zertifikat berechtigt ausschließlich zur Mitarbeit im Team einer Beratungsstelle.

3.4. Weitere Regelungen

Die einzelnen Verbände regeln die Prüfungen und den Abschluss näher.

4. Vertrauens- und Datenschutz

4.1. Die von den Teilnehmer(inne)n am Zulassungsverfahren und die von den Teilnehmer(inne)n der Weiterbildung erhobenen Informationen und Daten unterliegen dem Vertrauens- und Datenschutz.

4.2. Die in Nr. 4.1. genannten Teilnehmer/innen willigen durch ihre Teilnahme ein, dass die jeweils zuständigen Kursleiter/innen, Dozent(inn)en und Praktikumsanleiter/innen die von ihnen erhaltenen Informationen und Daten untereinander austauschen können, soweit dies für die Weiterbildung erforderlich ist.

5. Schlussvorschriften

5.1. Anwendung der Rahmenordnung

Die beschließenden Verbände verpflichten sich, diese Rahmenordnung bei der Weiterbildung von Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberater(inne)n anzuwenden.

5.2. Veröffentlichung verbandsspezifischer Regelungen

Die beschließenden Verbände verpflichten sich, die für ihren Verband getroffenen Regelungen zu veröffentlichen.

5.3. Anerkennung des Zertifikats

Die beschließenden Verbände verpflichten sich, das Zertifikat nach Nr. 3.3. gegenseitig anzuerkennen; dies gilt auch für die Weiterbildung zur/zum Sexualberaterin/berater.

5.4. Begriff der/des Dozentin/Dozenten

Unter Dozent(inn)en sind Referent(inn)en, Mentor(inn)en und Supervisor(inn)en zu verstehen.

5.5. Übergangsvorschriften

Die Mindeststundenzahl und die Umsetzung des Gegenstandskataloges gelten nur für die Kurse, die nach dem Inkrafttreten der Rahmenordnung beginnen.

5.6. Inkrafttreten der Rahmenordnung

Die Rahmenordnung tritt am 2./3.11.1998 in Kraft.

Köln, den 3. November 1998